

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-575/4/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG  
 Tel.Nr.: 0463-536  
 Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich  
 an die Behörde richten und die  
 Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert  
 wird (16. KFG-Novelle); Stellungnahme

**An das**

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>LP</u> -GE/19 PG
Datum: 29. MRZ. 1994
Verteilt 3. Mai 1994 ✓

*Präsidium des Nationalrates*

*St. Klausegger*

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer 16. KFG-Novelle, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 26. April 1994  
 Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesamtsdirektor i.V.:  
 DDr. Anderwald eh.

F.d/R.d.A.  
*[Signature]*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

**Zl. Verf-575/4/1994**

Auskünfte: **Dr. GLANTSCHNIG**  
 Tel.Nr.: 0463-536  
 Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich  
 an die Behörde richten und die  
 Geschäftszahl anführen.

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle); Stellungnahme**

**An das**

**Bundesministerium für  
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

**Radetzkystraße 2  
 1031 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. März 1994, Zl. 170.018/2-I/7/94, übermittelten Entwurf einer 16. KFG-Novelle, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**Zu Z. 2. (§ 2 Z. 3 und 4):**

Die Begriffsdefinitionen in dieser Bestimmung erscheinen in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich. So wird in der Z. 3. einerseits von Kraftwägen gesprochen, andererseits gelten laut Z. 4. die unter Z. 3 lit. a und b genannten vierrädrigen Kraftfahrzeuge als Krafträder. In der Z. 17 des § 2 wird andererseits festgelegt, daß die unter Z. 3 lit. b genannten vierrädrigen Kraftfahrzeuge als Motordreiräder gelten.

**Zu Z. 7. (§ 4 Abs. 7 lit. d):**

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung erhebt sich die Notwendigkeit nach einer Definition des Begriffes "maximale Achslast". Es ist klarzustellen, ob dies der tatsächlichen Achslast (Z. 34) oder der höchstzulässigen Achslast (Z. 35) entspricht. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, eine Verbindung zu Z. 34 herzustellen.

Zu Z. 11. (§ 27 Abs. 3):

Es wird davon ausgegangen, daß damit Aufschriften an Zugmaschinen nicht mehr vorgeschrieben sind.

Zu Z. 21. (Entfall des § 114 Abs. 5):

Der ersatzlose Entfall des § 114 Abs. 5 nach Aufhebung der lit. d durch den Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig mit Erkenntnis vom 11. März 1993, Zl. G 219–221/92–6 erscheint keine notwendige und gerechtfertigte Reaktion zu sein. Der damit verbundene völlige Entfall der Möglichkeit der Abhaltung von Außenkursen bringt jedenfalls in Regionen, die von zentralen Orten relativ weit entfernt sind (wie etwa für das Mölltal und das Drautal in Kärnten) Nachteile für die aus dieser Region stammenden Bewerber um eine Lenkerberechtigung mit sich. Die Notwendigkeit für Außenkurse einen zweiten Lehrsaal vorzuschreiben, wird nicht gesehen, vor allem wird dadurch keine Verminderung der Ausbildungsqualität zu erwarten sein; was das Fehlen eines Übungsplatzes bei Außenkursen anbelangt, könnte allenfalls verlangt werden, daß die Ausbildung, soweit diese auf einem solchen Übungsplatz zu erfolgen hat, auf dem Übungsplatz der "Standortfahrschule" durchzuführen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 26. April 1994  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor i.V.:  
DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

